

Betreff: Aktuelle Corona-Schutzverordnung - Wichtige Information!

Datum: 2020-12-07T17:50:25+0100

Von: "Stefan Rosiejak" <[43e001faf9b5e83975b9c7ef566654fc@mailing-server.org](mailto:43e001faf9b5e83975b9c7ef566654fc@mailing-server.org)>

An: "[gerhard.bolgehn@t-online.de](mailto:gerhard.bolgehn@t-online.de)" <[gerhard.bolgehn@t-online.de](mailto:gerhard.bolgehn@t-online.de)>

Verteiler: Vereine (alle)  
nachrichtlich: Präsidium

Sehr geehrter Herr Bolgehn,

ich weiß, dass viele von Ihnen das Wort "Corona" nicht mehr hören oder lesen mögen. Dennoch erreichen uns fast täglich Anfragen von Vereinen, was nun überhaupt noch für die Mitglieder möglich ist. Aus diesem Grunde folgt nun ein Text des Landessportbundes NRW, der Klarheit bringt:

*Die am 30.11.2020. veröffentlichte Coronaschutzverordnung in NRW (gültig ab 01.12.2020) untersagt den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Vereine in NRW wie auch bundesweit weiter bis zum 20.12.2020.*

***Die für den Dezember geltende Verordnung gibt unter § 9 „Sport“ im Wesentlichen vor:***

---

### **§9 (1):**

*1. Sämtlicher Freizeit und Amateursportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.*

- *Unter „Freizeit – und Amateursportbetrieb“ ist der gesamte **Trainings- und Wettkampfbetrieb** in allen Ligen unterhalb der in § 9(3) genannten Profiligen zu verstehen.*

*2. Ausgenommen von dem Verbot ist der **Individualsport** allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen.*

- *Zum Individualsport gelten nur Sportarten, die keinem Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern als Einzelsport mit einer Person als möglichem Spielgegner mit Mindestabstand ausgeübt werden (Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis u.ä.)*
- *Ausgeschlossen ist jeglicher Kontaktsport und Mannschaftssport.*
- *Der Individualsport in geschlossenen Räumlichkeiten, z. B. In Sporthallen, Gymnastikräumen oder ähnlichen Funktionsräumen, ist nicht gestattet.*
- *Auf Außensportanlagen und im öffentlichen Raum darf er ausgeübt werden. Die Abstandsregeln gemäß Paragraph 2 der Coronaschutzverordnung sind in jedem Fall einzuhalten.*

**Dazu einige Beispiele:**

- *Im Tennissport ist ein Einzel erlaubt, ein Doppel nicht gestattet, auch nicht mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes.*
- *Ein Golfplatz kann öffnen und an jedem Loch können z. B. maximal zwei Personen oder bis zu zehn Personen aus einem Hausstand spielen.*
- *Das Lauftraining von zwei Spielern einer Spielsportmannschaft ist maximal zu zweit gestattet. Technikübungen mit dem Ball zu zweit sind gestattet.*
- *Leichtathletische Disziplinen können alleine, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes betrieben werden.*
- *Sport im Park, z.B. Yoga oder Pilates, alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes, ist gestattet.*
- *Jegliche Anleitung in Präsenz beim Sporttreiben ist z. Zt. untersagt, z. B. ein Tennislehrer mit einem Tennisschüler, unabhängig davon, um welche Art von Übungsleiter\*in oder Trainer\*in es sich handelt (hauptberuflich, nebenberuflich, ehrenamtlich). Es kommt nur darauf an, ob im Rahmen der Übungsleiter\*innen- oder Trainer\*innen-Tätigkeit Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die die trainierte Person erlernen oder verbessern soll. (Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 19.11.2020)*

### **3. § 9 (1a)**

*Sportangebote, an denen eine Teilnahme regelmäßig aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt (vor allem Rehabilitationssport), dürfen angeboten und wahrgenommen werden, wenn nur Personen mit einer individuellen ärztlichen Anordnung teilnehmen und der Abstand zwischen allen beteiligten Personen während des Sportbetriebs in oder auf Sporteinrichtungen mind. 2 Meter beträgt.*

*Wir appellieren an alle Vereine verantwortungsvoll mit der Umsetzung des Rehabilitationssports umzugehen.*

### **4. § 9 (2)**

*Wie bisher: Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.*

### **5. § 9 (3)**

*Wettbewerbe in **Profiligen** sind zulässig. Zuschauer sind untersagt*

- *Unter Profiligen werden Ligen/Mannschaften gefasst, deren Sportlerinnen und Sportler überwiegend ihren Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten.*

### **6. § 9 (4)**

*Das Training an den **Bundes- und Landesstützpunkten** ist in den olympischen Sportarten für die **Kaderstufen** OK, PK, EK, NK1, NK2 und im paralympischen Sport für die **Kaderstufen** PAK, PK, TK, NK1, NK2 sowohl im kontaktfreien Sport als auch im Kontaktsport in und auf den zum Stützpunkt gehörenden Sportanlagen zulässig. Die allgemeinen Regeln zum Hygieneschutz sind einzuhalten*

*(Text:LSB NRW - Stand 02.12.2020)*

Viele Grüße aus Duisburg,

**Stefan Rosiejak**  
**Geschäftsführer**

**Radsportverband NRW e. V.**  
**Sportschule Wedau**  
**Friedrich-Alfred-Allee 15**  
**47055 Duisburg**

[stefan.rosiejak@radsportverband-nrw.de](mailto:stefan.rosiejak@radsportverband-nrw.de)  
[www.radsportverband-nrw.de](http://www.radsportverband-nrw.de)

Fon (02 03) 60 86 72-40

Telefonsprechzeiten:  
Montag bis Mittwoch – 09.30-12.00 Uhr  
Donnerstag – 14.00-17.00 Uhr

### **Besuchszeiten nach Vereinbarung**

Vereinsregister Düsseldorf VR 3778

Vertreten durch Thomas Peveling (Präsident), Dr. Sven Döring, Helmut Elfgem, Dr. Jens Hinder, Volker Maas, Guenter Rosenfeld, Hermann Schiffer, Simone Schlösser, Michael Zahlten

USt-IdNr. De120593553